C/2026/5795

4.11.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12349 — DBAG / ALLFUNDS GROUP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5795)

1. Am 22. Oktober 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Deutsche Börse AG („DBAG“, Deutschland), Muttergesellschaft der Deutsche Börse Group,

— Allfunds Group plc („Allfunds“, Vereinigtes Königreich), Muttergesellschaft der Allfunds Bank, S.A.U.

Die DBAG wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Allfunds erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die DBAG ist ein diversifizierter Anbieter von Kapitalmarktinfrastruktur, dessen Produkte und Dienstleistungen die gesamte Wertschöpfungskette von Finanzmarkttransaktionen abdecken,

— Allfunds betreibt eine Wealth-Tech-Plattform mit offener Architektur für das Vertriebsmanagement und den Handel mit Fonds und bietet institutionellen Kunden eine integrierte Fonds-Komplettlösung aus einer Hand, die den gesamten Transaktionslebenszyklus unterstützt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12349 – DBAG / ALLFUNDS GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).